



---

## Sachstand

---

### **Regulierung von künstlicher Intelligenz in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Gesundheitswesens**

**Regulierung von künstlicher Intelligenz in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Gesundheitswesens**

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 001/23, WD 9 - 3000 - 002/23  
Abschluss der Arbeit: 25.01.2023  
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft und Verkehr, Ernährung und Landwirtschaft  
WD 9: Gesundheit, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Politischer Rahmen</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Spezifische Regulierung</b>	<b>5</b>
<b>4.</b>	<b>Bestehende Regelungen</b>	<b>6</b>
<b>5.</b>	<b>Empfehlungen im Gesundheitswesen</b>	<b>8</b>

## 1. Einleitung

Die Anwendung von Technologien und Informationssystemen, die auf **künstlicher Intelligenz (KI)** beruhen, wird in den kommenden Jahren immer mehr an Bedeutung gewinnen. Dabei gilt u. a. das **Gesundheitswesen** als aussichtsreicher **Einsatzbereich**. Schon heute finden sich hier entsprechende Anwendungen wie z. B. in der bildgebenden Diagnostik, in der KI für die Diagnose von Tumoren erfolgreich genutzt wird.

Der vorliegende Sachstand stellt zunächst den politischen Rahmen für die KI vor, thematisiert im Anschluss Aspekte der Regulierung und stellt Empfehlungen bei der Anwendung von KI im Gesundheitsbereich vor.<sup>1</sup>

## 2. Politischer Rahmen

Die Bundesregierung hat mit ihrer **KI-Strategie** vom November 2018 einen **politischen Rahmen** gesetzt. Im Zentrum dieser KI-Strategie stehen die Wettbewerbsfähigkeit des KI-Standortes Deutschland und Europa, die verantwortungsvolle und gemeinwohlorientierte Entwicklung und Nutzung von KI sowie die ethische, rechtliche, kulturelle und institutionelle Einbettung von KI in die Gesellschaft.<sup>2</sup> Im Dezember 2020 hat die Bundesregierung eine **Fortschreibung** ihrer KI-Strategie veröffentlicht, um so ihre Maßnahmen im Hinblick auf neue Entwicklungen im Bereich der KI zu fokussieren. Für die Umsetzung der KI-Strategie stellt der Bund bis 2025 etwa **fünf Milliarden Euro** zur Verfügung.<sup>3</sup>

Bei der Festsetzung eines Ordnungsrahmens für KI-Systeme

*„hält die Bundesregierung es im Sinne einer prinzipienbasierten Regulierung für zielführend, dass **unionsweit harmonisierte zentrale Grundsätze und Prinzipien für eine vertrauenswürdige KI** formuliert werden. Zudem begleitet die Bundesregierung aktiv die Prozesse und Initiativen, die dazu auf Ebene der EU und des Europarats bereits angestoßen wurden“.*<sup>4</sup>

Auf der Hauptseite der Internetseiten zur KI-Strategie trifft die Bundesregierung unter Ziff. 9 die folgende Aussage:

---

1 Vom Fachbereich WD 5 sind die Gliederungspunkte 2, 3 und 4 (erster Absatz) und vom Fachbereich WD 9 die Gliederungspunkte 1, 4 (zweiter und dritter Absatz) und 5 verfasst worden.

2 Strategie Künstliche Intelligenz der Bundesregierung Stand: November 2018, [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Technologie/strategie-kuenstliche-intelligenz-der-bundesregierung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=10](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Technologie/strategie-kuenstliche-intelligenz-der-bundesregierung.pdf?__blob=publicationFile&v=10), S. 4, 6-9; eine englische Fassung kann auf <https://www.ki-strategie-deutschland.de/home.html> über „Downloads/Links“ abgerufen werden.

3 <https://www.ki-strategie-deutschland.de/home.html>.

4 Strategie Künstliche Intelligenz der Bundesregierung - Fortschreibung 2020, Stand: Dezember 2020, [https://www.ki-strategie-deutschland.de/files/downloads/201201\\_Fortschreibung\\_KI-Strategie.pdf](https://www.ki-strategie-deutschland.de/files/downloads/201201_Fortschreibung_KI-Strategie.pdf), S. 25; Hervorhebung hier und bei weiteren Zitaten durch Verf. dieses Sachstandes; eine englische Fassung kann auf <https://www.ki-strategie-deutschland.de/home.html> über „Downloads/Links“ abgerufen werden.

---

„Die Bundesregierung wird den Rechtsrahmen für Algorithmen- und KI-basierte Entscheidungen, Dienstleistungen und Produkte **überprüfen** und **ggf. anpassen**, um sicherzustellen, dass ein effektiver Schutz gegen Verzerrungen, Diskriminierungen, Manipulationen oder sonstige missbräuchliche Nutzungen möglich ist“<sup>5</sup>.

KI-Strategien existieren auch auf Ebene der Länder.<sup>6</sup>

### 3. Spezifische Regulierung

Die Anwendung von KI-Systemen unterliegt in Deutschland **keinen spezifischen**, d. h. auf KI-Systeme besonders zugeschnittenen Gesetzen und Verordnungen. **Normgebungsverfahren** zum Erlass entsprechender Vorschriften (Gesetze oder Rechtsverordnungen) scheinen in Deutschland zurzeit **nicht geplant**. In dem Zusammenhang hat die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage mit Blick auf internationale und europäische Normen im Bereich KI Folgendes ausgeführt:

„Die **UNESCO-Empfehlungen** zur Ethik der Künstlichen Intelligenz (KI) sind im November 2021 von den 193 UNESCO-Mitgliedstaaten verabschiedet worden.

Bereits seit April 2021 läuft auf **europäischer Ebene** ein Gesetzgebungsverfahren zur Regulierung von KI (**Vorschlag der EU-Kommission** für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter **Vorschriften für Künstliche Intelligenz** (Gesetz über Künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union (COM(2021) 206 final).

Zudem verhandeln seit September 2022 die Vertragsstaaten des Europarates die **Konvention für Künstliche Intelligenz, Menschenrechte, Demokratie und Rechtstaatlichkeit**.

Aus Sicht der Bundesregierung sind damit **zentrale Fragestellungen der KI-Regulierung adressiert**. Die **Bundesregierung behält im Blick, ob** im Lichte des aktuellen europäischen Legislativvorschlags zur Regulierung von KI **darüberhinausgehende Handlungsbedarfe** im Hinblick auf die UNESCO-Empfehlungen zur Ethik der KI bestehen. Hierbei wird auch die Studie der Deutschen UNESCO-Kommission (UNESCO-Empfehlung zur Ethik Künstlicher Intelligenz – Bedingungen zur Implementierung in Deutschland) einbezogen.“<sup>7</sup>

---

5 <https://www.ki-strategie-deutschland.de/home.html>.

6 Vgl. z. B. für Rheinland-Pfalz <https://mwg.rlp.de/de/themen/wissenschaft/ki-agenda-rheinland-pfalz/>.

7 Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, Bundestags-Drs. 20/4413 vom 9. November 2022, Vorbermerkung, <https://dserver.bundestag.btg/btd/20/044/2004413.pdf>.

Mindestens ein großer Teil der rechtlichen Fragen zur Anwendung von KI dürften auf europäischer oder internationaler Ebene adressiert werden.<sup>8</sup> Zum europäischen **Verordnungsvorschlag zur Regulierung von KI** hat der Rat der Europäischen Union am 6. Dezember 2022 seinen gemeinsamen Standpunkt (Allgemeine Ausrichtung) festgelegt.<sup>9</sup> Am 28. September 2022 hat die Europäische Kommission zudem einen **Richtlinienvorschlag zur Anpassung der außervertraglichen zivilrechtlichen Haftung an KI** vorgelegt.<sup>10</sup>

#### 4. Bestehende Regelungen

Der Einsatz von KI richtet sich in Deutschland nach dem **allgemein geltenden Recht**. Soweit ersichtlich enthält dieses keine ausdrücklich auf KI bezogenen Anforderungen. Inwieweit diese allgemeinen Vorschriften ggf. an die spezifischen Anforderungen von KI anzupassen wären, wird weiter zu beobachten und zu prüfen sein.<sup>11</sup> Neben den europäischen Datenschutzvorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind auf nationaler Ebene beispielsweise das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), das Urhebergesetz (UrhG), das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), das Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG), das Straßenverkehrsgesetz (StVG), das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und das Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) von Bedeutung.<sup>12</sup>

Im Gesundheitssektor müssen die für die medizinische Anwendung beim Menschen bestimmten Produkte die bereits bestehenden **Anforderungen für Medizinprodukte** erfüllen.<sup>13</sup> Im Jahr 2019 wurde für gesetzlich Krankenversicherte ein **Anspruch auf Versorgung mit digitalen Gesundheitsanwendungen** (DiGA) geschaffen (§ 33a Abs. 1 S. 1 und 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch –

8 Vgl. im Hinblick auf das maschinelle Lernen Hacker, NJW 2020, 2142, 2146 (im Hinblick auf die haftungsrechtliche Zurechnung und den Vertragsschluss nach dem BGB und eine Auditierung im Bereich des maschinellen Lernens); siehe auch Gutachten der Datenethikkommission (Oktober 2019), [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/it-digitalpolitik/gutachten-datenethikkommission.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/it-digitalpolitik/gutachten-datenethikkommission.pdf?__blob=publicationFile&v=6), S. 226 f.

9 <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2022/12/06/artificial-intelligence-act-council-calls-for-promoting-safe-ai-that-respects-fundamental-rights/>; <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14954-2022-INIT/de/pdf>.

10 [https://commission.europa.eu/system/files/2022-09/1\\_2\\_197605\\_prop\\_dir\\_ai\\_de.pdf](https://commission.europa.eu/system/files/2022-09/1_2_197605_prop_dir_ai_de.pdf).

11 Vgl. dazu z. B. Unterrichtung der Enquete-Kommission Künstliche Intelligenz – Gesellschaftliche Verantwortung und wirtschaftliche, soziale und ökologische Potenziale, Bundestags-Drs. 19/23700 vom 28. Oktober 2020, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/237/1923700.pdf>, S. 79 (z. B. im Hinblick auf den Anwendungsbereich von automatisierten Entscheidungen nach § 35a VwVfG); Gutachten der Datenethikkommission (Oktober 2019), [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/it-digitalpolitik/gutachten-datenethikkommission.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/it-digitalpolitik/gutachten-datenethikkommission.pdf?__blob=publicationFile&v=6); Hacker, NJW 2020, 2142, 2146 (im Hinblick auf die haftungsrechtliche Zurechnung und den Vertragsschluss nach dem BGB und eine Auditierung im Bereich des maschinellen Lernens).

12 Vgl. dazu auch die Unterrichtung der Enquete-Kommission Künstliche Intelligenz – Gesellschaftliche Verantwortung und wirtschaftliche, soziale und ökologische Potenziale, Bundestags-Drs. 19/23700 vom 28. Oktober 2020, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/237/1923700.pdf>, S. 67 f.

13 Pohl, Juliane, MedTech digital: Zugang digitaler Gesundheitslösungen in die Regelversorgung?, in: Medizin, Produkte, Recht (MPR) 2019, S. 127 ff.

Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V).<sup>14</sup> DiGA sind digitale Medizinprodukte niedriger Risikoklasse, die die Versicherten etwa bei der Behandlung von Erkrankungen oder dem Ausgleich von Beeinträchtigungen unterstützen können.<sup>15</sup> Bei diesen DiGA können Funktionen der „schwachen KI“<sup>16</sup> im Hintergrund ablaufen.<sup>17</sup> Zuständig für die Aufnahme als DiGA ist das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM). Dafür durchlaufen die Hersteller der Apps einen Prozess, der eine Medizinproduktezertifizierung, Anforderungen an die Sicherheit, die Funktionstauglichkeit, den Datenschutz, die Qualität und den Nachweis positiver Versorgungseffekte voraussetzt.<sup>18</sup>

Zudem dürfen die gesetzlichen Krankenkassen nach § 68a SGB V zur Verbesserung der Qualität und der Wirtschaftlichkeit der Versorgung die **Entwicklung digitaler Innovationen unter Beachtung des Datenschutzes** fördern.<sup>19</sup> § 68a Abs. 2 SGB V definiert digitale Innovationen insbesondere als digitale Medizinprodukte, telemedizinische Verfahren und IT-gestützte Verfahren in der Versorgung. Dabei sind laut Gesetzesbegründung auch **Verfahren zur Anwendung von KI** einbezogen.<sup>20</sup>

- 
- 14 § 33a SGB V, [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_5/\\_33a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_33a.html). Zu den DiGA siehe auch in englischer Sprache BfArM, DiGA: Digital Health Applications, [https://www.bfarm.de/EN/Medical-devices/Tasks/DiGA-and-DiPA/Digital-Health-Applications/\\_node.html;sessionId=2920C7F139C47AE3F35578B1E698ABC0.intranet251](https://www.bfarm.de/EN/Medical-devices/Tasks/DiGA-and-DiPA/Digital-Health-Applications/_node.html;sessionId=2920C7F139C47AE3F35578B1E698ABC0.intranet251).
- 15 Zu den technischen Anforderungen an Anwendungen im Gesundheitswesen siehe Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, BSI TR-03161 Anforderungen an Anwendungen im Gesundheitswesen, Gegenstand der Technischen Richtlinie, [https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Standards-und-Zertifizierung/Technische-Richtlinien/TR-nach-Thema-sortiert/tr03161/tr03161\\_node.html](https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Standards-und-Zertifizierung/Technische-Richtlinien/TR-nach-Thema-sortiert/tr03161/tr03161_node.html) und in englischer Sprache Federal Office for Information Security, BSI TR-03161 Security requirements for eHealth applications, Subject of the Technical Guideline, [https://www.bsi.bund.de/EN/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Standards-und-Zertifizierung/Technische-Richtlinien/TR-nach-Thema-sortiert/tr03161/tr03161\\_node.html](https://www.bsi.bund.de/EN/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Standards-und-Zertifizierung/Technische-Richtlinien/TR-nach-Thema-sortiert/tr03161/tr03161_node.html).
- 16 Die „schwache KI“ ist fokussiert auf die Lösung konkreter Anwendungsprobleme und besitzt keine expliziten Fähigkeiten selbstständig im universellen Sinne zu lernen. Ihre Lernfähigkeiten sind zumeist auf das Trainieren von Erkennungsmustern (Machine Learning) oder das Abgleichen und Durchsuchen von großen Datenmengen reduziert. Die „starke KI“ bezeichnet KI-Systeme, die die gleichen intellektuellen Fertigkeiten wie der Mensch haben oder ihn darin sogar übertreffen können.
- 17 Hauck, Ernst, Finanzierung des Fortschritts und das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) – Teil 2, Auf künstliche Intelligenz gestützte Verfahren in der GKV, in: Kranken- und Pflegeversicherung (KrV) 2022, S. 58-65 (61).
- 18 Siehe hierzu § 139e SGB V, [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_5/\\_139e.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_139e.html). Das DiGA-Verzeichnis ist abrufbar über das BfArM unter <https://diga.bfarm.de/de>.
- 19 Ein solches Recht der Förderung räumt § 68c SGB V auch den Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung ein.
- 20 Deutscher Bundestag, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes für eine bessere Versorgung durch Digitalisierung und Innovation (Digitale-Versorgung-Gesetz – DVG), Bundestags-Drs. 19/13438 vom 23. September 2019, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/134/1913438.pdf>, S. 46.

## 5. Empfehlungen im Gesundheitswesen

Um den Einsatz von KI zu strukturieren, zu verbessern und bestimmte Verhaltenskodizes zu entwickeln, wird in unterschiedlichen Sektoren an **Handlungsempfehlungen** gearbeitet.<sup>21</sup> Auch im Gesundheitswesen haben verschiedene Organisationen Empfehlungen erarbeitet, um KI im Gesundheitswesen sachgerecht zu nutzen:

Die **Interessengemeinschaft der Benannten Stellen für Medizinprodukte in Deutschland (IG-NB)**<sup>22</sup> hat einen **Fragenkatalog „Künstliche Intelligenz bei Medizinprodukten“** erarbeitet, der regelmäßig aktualisiert wird. Er soll helfen, die Sicherheit von KI-gestützten Medizintechnologien zu bewerten und dient so als Leitfaden für die Prüfung von Medizinprodukten mit KI-spezifischen, digitalen Funktionen. Grundlage des Katalogs sind insbesondere die geltenden EU-Verordnungen sowie internationale Normen und Standards für Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika. Behandelt werden Aspekte des Risikomanagements und der klinischen Bewertung im Hinblick auf den medizinischen Nutzen, der Funktionalität und Leistungsfähigkeit. Ein weiterer Schwerpunkt der Fragen liegt beim Datenmanagement einschließlich Datensicherheit.<sup>23</sup>

Die **Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e. V. (AWMF)** fordert, künftig das Feld der KI stärker in die Ausbildung der Studierenden – sowohl der Informatik als auch der Medizin – zu integrieren und Haftungsfragen neu zu regeln. Entscheidend sei zudem die Transparenz und Vertrauenswürdigkeit der Datengrundlage.<sup>24</sup>

Die **Enquete-Kommission „Künstliche Intelligenz – Gesellschaftliche Verantwortung und wirtschaftliche, soziale und ökologische Potenziale“ des Deutschen Bundestages**, die sich zu gleichen Teilen aus Mitgliedern des Deutschen Bundestages und sachverständigen externen Expertinnen und Experten zusammensetzte, formulierte im Rahmen ihrer **Projektgruppe „KI und Gesundheit“** im Jahr 2020 konkrete Handlungsempfehlungen, die sich vor allem an die Politik richten. Angeregt wird u. a.:

- die Rechtslage zur Nutzung von Gesundheitsdaten bundesweit zu harmonisieren,
- einheitliche Standards für die Qualität, Erhebung sowie Speicherung von Daten in Forschung und Versorgung zu schaffen,
- eine Dateninfrastruktur aufzubauen, um die Verfügbarkeit von Gesundheitsdaten für die Forschung zu erhöhen sowie

---

21 Vgl. z. B. [https://gi.de/fileadmin/PR/Testing-AI/ExamAI\\_Framework\\_KI-Audit.pdf](https://gi.de/fileadmin/PR/Testing-AI/ExamAI_Framework_KI-Audit.pdf) für das Personalwesen.

22 Die IG-NB wird vom Verband Technischer Überwachungsverein e. V. (TÜV-Verband) organisatorisch betreut. Ein TÜV ist eine Organisation, die die technische Überwachung für den deutschen Staat übernimmt.

23 IG-NB, Fragenkatalog Künstliche Intelligenz bei Medizinprodukten, Version 3 von 2021 in deutscher und Version 4 von 2022 in englischer Sprache, <https://www.ig-nb.de/veroeffentlichungen>.

24 AWMF, Algorithmen in der Medizin: AWMF-Arbeitskreis Ärzte und Juristen diskutiert zum Einsatz Künstlicher Intelligenz in der Medizin und daraus folgende Haftungsregeln, Pressemitteilung Juni 2022, [https://www.awmf.org/fileadmin/user\\_upload/dateien/presse/20220609\\_PM\\_02\\_2022\\_AWMF\\_Aerzte\\_und\\_Juristen\\_KI\\_F.pdf](https://www.awmf.org/fileadmin/user_upload/dateien/presse/20220609_PM_02_2022_AWMF_Aerzte_und_Juristen_KI_F.pdf).

- 
- eine umfassende Strategie zum Aufbau von Expertise im Bereich digitale Anwendungen und insbesondere zum Aufbau von KI im Gesundheitsbereich (Themen wie Personalisierung, Digitalisierung, KI, Robotik und Automatisierung als Teil der Aus-, Weiter- und Fortbildung von Ärztinnen und Ärzten sowie von Pflegekräften) zu erstellen.<sup>25</sup>

In der Fortschreibung der KI-Strategie nimmt die Bundesregierung verschiedene Aspekte der Ethikkommission auf.<sup>26</sup>

Ein **Policy Paper** der **wissenschaftlichen Begleitforschung des Technologieprogramms Smart Service Welt II**, gefördert vom damaligen Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, enthält ebenfalls Handlungsempfehlungen mit dem Ziel, die Potenziale für KI in der Medizin auszuschöpfen. Diese Empfehlungen für den Einsatz von KI in der Medizin betreffen:

- die IT-Infrastruktur und standardisierte Daten (Etablierung der IT-Infrastruktur, Etablierung der Datenbasis, Möglichkeit zur Datenspende),
- die Validierung, Zulassung und Implementierung (Validierung durch Studien, Spezifizierung der Anforderungen an die Zulassung, Fokus auf Systemtransparenz, Betrachtung der Vorteile von Arzt-KI-Teams, Klärung der Integration in die Versorgung) und
- den politischen und gesellschaftlichen Rahmen (Entwicklung von Digitalisierungsstrategien, Berücksichtigung in der Ausbildung, Vermeidung der Monopolisierung, Gesellschaftlicher Dialog zu Ethik sowie Nutzen und Risiken, Anpassung der Förderbedingungen).<sup>27</sup>

\*\*\*

---

25 Deutscher Bundestag, Unterrichtung der Enquete-Kommission Künstliche Intelligenz – Gesellschaftliche Verantwortung und wirtschaftliche, soziale und ökologische Potenziale, Bundestags-Drs. 19/23700 vom 28. Oktober 2020, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/237/1923700.pdf>, S. 248 ff.

26 Strategie Künstliche Intelligenz der Bundesregierung - Fortschreibung 2020, Stand: Dezember, [https://www.ki-strategie-deutschland.de/files/downloads/201201\\_Fortschreibung\\_KI-Strategie.pdf](https://www.ki-strategie-deutschland.de/files/downloads/201201_Fortschreibung_KI-Strategie.pdf), z. B. S. 9.

27 Frederking, Angelika u. a., Anwendungen Künstlicher Intelligenz in der Medizin, Institut für Innovation und Technik (iit) in der VDI/VDE Innovation + Technik GmbH (Hrsg.), 2019, [https://www.digitale-technologie.de/DT/Redaktion/DE/Downloads/Publikation/SSW\\_Policy\\_Paper\\_KI\\_Medizin.pdf;jsessionid=74D1CAF1E9322F053FA1BFF4200AD388?\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.digitale-technologie.de/DT/Redaktion/DE/Downloads/Publikation/SSW_Policy_Paper_KI_Medizin.pdf;jsessionid=74D1CAF1E9322F053FA1BFF4200AD388?_blob=publicationFile&v=4).